

Geschäftsverzeichnisnr. 5217

Urteil Nr. 183/2011  
vom 1. Dezember 2011

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf das Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors, koordiniert am 30. April 2007, gestellt vom Disziplinarausschuss des Instituts der Betriebsrevisoren.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern E. Derycke und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 20. September 2011 in Sachen des Rates des Instituts der Betriebsrevisoren gegen H.V., dessen Ausfertigung am 30. September 2011 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Disziplinarausschuss des Instituts der Betriebsrevisoren folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Kann der Disziplinarausschuss eine Bewährungsaufgabe oder einen Ausführungsaufschub der Disziplinarstrafe beschließen? Verstößt dies gegen das Legalitätsprinzip, dem Disziplinarstrafen unterliegen? Kann die Disziplinarbehörde nur die gesetzlich vorgeschriebenen Disziplinarstrafen auferlegen, oder kann sie analog zum Strafrecht eine Bewährungsaufgabe oder einen Ausführungsaufschub der Disziplinarstrafe beschließen? ».

Am 12. Oktober 2011 haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudizielle Fragen offensichtlich unzulässig sind.

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Gemäß Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss in der Verweisungsentscheidung angeführt werden, welche Gesetzesbestimmungen Gegenstand der Frage sind.

Präjudizielle Fragen, in denen nicht angegeben ist, welche Norm dem Hof zur Prüfung vorgelegt wird, sind offensichtlich unzulässig.

B.2.1. In seinem Begründungsschriftsatz weist H.V. darauf hin, dass es « für alle Beteiligten » deutlich sei, welche Norm zur Prüfung vorgelegt werde.

B.2.2. Auch in der Annahme, dass es für die Parteien im Ausgangsverfahren deutlich wäre, welche Norm zur Prüfung vorgelegt wird, gilt dies nicht automatisch für die institutionellen Behörden, die die Notifizierung der Verweisungsentscheidung erhalten würden.

Präjudizielle Fragen, die nicht die Elemente enthalten, die erforderlich sind, damit der Hof ein Urteil fällen kann, könnten die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Hof beeinträchtigen, da die Parteien, die vorkommendenfalls der Rechtssache vor dem Hof beitreten möchten, nicht in die Lage versetzt werden würden, es in zweckmäßiger Weise zu tun. Dies gilt insbesondere für die Partei, die zur Verteidigung der fraglichen Bestimmungen intervenieren würde und somit nicht in der Lage wäre, eine effiziente Verteidigung zu führen.

B.2.3. Im Übrigen geht auch aus dem von H.V. eingereichten Begründungsschriftsatz nicht deutlich hervor, welche Norm zur Prüfung vorgelegt wird. Zunächst wird eine Lücke « insbesondere » in Artikel 73 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1953 beanstandet, aber anschließend wird - in seinem Vorschlag zur « Umformulierung » - Artikel 460 des Gerichtsgesetzbuches zur Prüfung vorgelegt, wobei außerdem ein Verstoß durch diese Bestimmung geltend gemacht wird, « insofern das Gesetz vom 22. Juli 1953 [...] nicht die Möglichkeit vorsieht, Bewährungsmaßnahmen aufzuerlegen, während zum Beispiel für Rechtsanwälte wohl Bewährungsmaßnahmen vorgesehen sind ».

B.3. Wengleich es grundsätzlich dem Hof obliegt, den Umfang der Anhängigmachung auf der Grundlage der in der Verweisungsentscheidung enthaltenen Elemente zu bestimmen, müssen diese Elemente ausreichend präzise sein, damit der Hof in die Lage versetzt wird, auf dieser Grundlage die Anhängigmachung genau abzugrenzen, was im vorliegenden Fall nicht möglich ist.

B.4. Eine Verweisungsentscheidung, in der nicht oder auf undeutliche Weise angegeben wird, welche Bestimmungen zur Prüfung vorgelegt werden, ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die präjudiziellen Fragen unzulässig sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt